Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), §§ 1 und 2 des Wohnungsbau- und Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGB1. I S. 926), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 26.01.1990 (BGB1 I S. 133), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 22.01.1991 (BGB1 I S. 58), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Stadt Neuburg a.d. Donau vom 10.07.1991 bei der Regierung von Oberbayern angezeigte

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Feldkirchen" (Feldkirchen)

§ 1 Geltungsbereich

In Abweichung von dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Feldkirchen" werden auf dem Grundstück Fl.Nr. 44/7 Gemarkung Feldkirchen überbaubare Flächen zur Errichtung von sieben Einfamilienhäusern ausgewiesen.

§ 2 <u>Grünordnung</u>

Der Baum- und Strauchbestand im Änderungsbereich ist entsprechend der Planzeichnung zu erhalten.

§ 3 Grundwasserschutz

1. Unverschmutztes Regenwasser - soweit die technischen, geologischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - sind im Änderungsbereich zu versickern. Stark verschmutztes Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

Garagenzufahrten und private Kfz-Stellplätze dürfen im Änderungsbereich nur soweit be-f-estigt werden, daß das anfallende Regenwasser versickern kann. Betonierte oder asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.

§ 4 Schallschutz

- 1. Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, müssen ein bewertetes Gesamtschalldämmaß von mindestens 45 dB aufweisen.
- 2. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 5 entsprechen.

((()

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den Stadt Neubu**r**g a.d. Donau

23. Sep. 1994

Huniar Oberbürgermeister

